



Statuten Volleyballclub Uetligen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Volleyballclub Uetligen“ (VCU) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des VCU ist Uetligen.

Art. 3 Zweck

Der VCU bezweckt die Pflege und Förderung des Volleyballspiels.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der VCU ist Mitglied des Swiss Volley Region Bern-Solothurn (SVRBESO) und von Swiss Volley.

Art. 5 Ethik-Statut

5.1. Der VCU setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VCU anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

5.2. Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VCU sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VCU angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

5.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.



II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglied im VCU werden können natürliche und juristische Personen. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

Es werden unterschieden: Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Funktionäre. Alle Mitglieder haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt mit der vollständigen Liquidation des Vereins, durch freiwilligen Austritt, durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Liquidation oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Wer aus dem VCU austreten will, hat dies nach Erfüllung aller offenen Verpflichtungen bis spätestens Ende Mai dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Austritt gilt rückwirkend auf Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des VCU sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 10 Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des VCU. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden 20 Tage vor der Durchführung schriftlich einberufen oder auf der Homepage des Vereins (www.vcuettligen.ch) angekündigt. Einladungen per E-Mail sind gültig. Auf der Homepage wird bis Ende des Geschäftsjahres das Datum der



Hauptversammlung und das Datum der Bekanntgabe der Traktanden und Anträge für die Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftlichem Weg durch 1/5 der Aktivmitglieder verlangt werden. In letzterem Falle hat der Vorstand die nötigen Unterschriften abzuwarten und die Versammlung innert zwei Monate nach Eingang des Gesuches einzuberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen müssen schriftlich einberufen werden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Art. 11 Kompetenzen der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane (inkl. deren Funktionen)
- g) Bewilligungen von Krediten und Verbindlichkeiten aller Art
- h) Genehmigung von Statutenänderungen
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Auflösung des Vereins & Verwendung des Liquidationserlöses

Anträge müssen 1 Monat vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form dem Präsidenten eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Statuten oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Anwesenheitsquote festlegt.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Statutenänderungen können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



Über Versammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Präsidenten/von der Präsidentin und von der/dem Verantwortlichen Administration zu unterzeichnen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des VCU und vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus 5-6 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Verantwortliche/r Administration
- c) Kassier/Kassierin
- d) TK-Chef/TK-Chefin
- e) Verantwortlicher/Verantwortliche Sponsoring
- f) Sportchef/Sportchefin

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts regelt der Vorstand in Pflichtenheften.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer juristischen Person. Diese werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Sie hat insbesondere zu prüfen, dass:

- a) die Buchführung den Vereinsverhältnissen entsprechend eingerichtet und ordnungsgemäss geführt wird
- b) die vorgenommenen Buchungen formell richtig sind



- c) die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Abschluss der Buchführung übereinstimmen
- d) die finanziellen Beschlüsse der Hauptversammlung eingehalten werden.

Art. 14 Technische Kommission

Die Technische Kommission organisiert den Spiel- und den Trainingsbetrieb des VCU. Sie wird geführt von der TK-Chefin/ vom TK-Chef. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Mannschaft, den Trainerinnen und Trainern, der/dem Sportchef/in sowie nach Bedarf aus weiteren Mitgliedern.

Art. 15 Ressortleiter/Ressortleiterinnen

Sie übernehmen und betreuen zur Entlastung des Vorstandes Spezialaufgaben wie z.B. die Betreuung der Homepage, die Materialverwaltung, das Lizenzwesen, die Adressverwaltung oder das J+S Abrechnungswesen. Sie werden vom Vorstand gewählt, mit einem Aufgabenbeschrieb ausgestattet und sind entweder dem Gesamtvorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied zugeteilt.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

IV. KASSAWESEN

Art. 17 Mittel

Die Mittel des VCU bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Geschenken
- c) übrigen Erträgen und Subventionen (wie z.B. Gemeindebeiträge oder J+S-Beiträge)
- d) Sponsoring- und Werbeeinnahmen
- e) Erträgen aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Betrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Jahr des Austrittes.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum darauf folgenden 31. März.

Art. 19 Haftung und Versicherung



Die Haftung des VCU ist auf das Vereinsvermögen sowie auf die an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge beschränkt.

Für die Mitglieder besteht seitens des VCU keine Unfallversicherung. Jedes Mitglied hat deshalb nach eigenem Ermessen eine Versicherung abzuschliessen.

Sollten Mitglieder selbstverschuldet eine Busse zuhanden des VCU verursachen (Bspw. fehlende Lizenz, Rote Karte), so kann der VCU das betreffende Mitglied zur Bezahlung dieser Busse verpflichten.

Eine weitergehende als die, in diesen Statuten geregelte persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Kompetenzen

Der Vorstand verfügt pro Geschäftsjahr über eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000. -.

V. VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn ihr zwei Drittel aller eingeschriebenen Aktivmitglieder zustimmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller eingeschriebenen Aktivmitglieder an der Hauptversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Das nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen kann in einen Verein mit ähnlichen Zielsetzungen (Pflege und Förderung des Volleyballsportes) eingebracht werden oder es kann an Sportvereine mit Jugendförderung sowie gemeinnützige Organisationen in der Gemeinde Wohlten verteilt werden. Über die Verwendung beschliesst die Hauptversammlung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Anwendbares Recht

Sofern die Statuten nichts Näheres bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art. 23 Inkrafttreten



Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 02. Juni 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Mai 2022.

Volleyballclub Uetligen (VCU) Uetligen, 02. Juni 2023

Die Präsidentin:

Séverine Bertholet

Die Verantwortliche Administration

Tanja Prucz